

## **3. Nachtragshaushaltsplan**



**Herausgeber**

**Stadt Osnabrück**

**Die Oberbürgermeisterin**

Fachbereich Finanzen und Controlling

Postfach 4460

49034 Osnabrück

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung.....	5
Vorwort.....	9



# **3. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022**



### **3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 keine Veränderungen bei den Gesamtbeträgen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes.

Anpassungen im Haushaltsplan des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb ergeben sich nicht.

#### **§ 2**

##### **Absatz 1**

Die bisherigen Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) bleiben unverändert.

##### **Absatz 2**

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

#### **§ 4**

##### **Absatz 1**

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht verändert.

##### **Absatz 2**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zu Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

II

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Osnabrück, den 06.12.2022



Katharina Pötter  
Oberbürgermeisterin





**Vorwort**  
zum  
**3. Nachtragshaushaltsplan**  
**2021/2022**



### **3. Nachtragshaushaltsplan für 2021 und 2022**

#### **Vorwort**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung im Dezember 2020 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022 sowie in seiner Sitzung am 08.02.2022 einen Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr 2022 verabschiedet.

Am 08.11.2022 hat der Rat der Stadt Osnabrück den 2. Nachtragshaushaltsplan beschlossen, welcher eine Eigenkapitalverstärkung an die Klinikum Osnabrück GmbH in Höhe von 2,4 Mio. €, eine Eigenkapitalverstärkung an die Stadtwerke Osnabrück AG in Höhe von 21,5 Mio. € und die entsprechende Aufnahme von zusätzliche Krediten in Höhe von 23,9 Mio. € vorsieht.

Mit Vorlage „3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (VO/2022/1578) wurde durch die Verwaltung der Entwurf eines dritten Nachtragshaushaltes vorgelegt, welcher es ermöglichen sollte, auf einen möglichen kurzfristigen Liquiditätsbedarf der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften, insbesondere der Stadtwerke Osnabrück AG, zu reagieren. Die Anpassung sah die nicht genehmigungspflichtige Aufnahme des § 4 Abs. 2 in die Haushaltssatzung vor. Dieser neu aufgenommene Absatz lautet:

„Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zu Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.“

Auswirkungen auf den Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt haben sich dadurch nicht ergeben.

Die Vorlage wurde durch den Rat der Stadt Osnabrück am 06.12.2022 unverändert beschlossen.

Entsprechend des städtischen Schreibens vom 07.12.2022 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 09.12.2022 die 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die Vorlage „3. Nachtragshaushaltssatzung - Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 09.12.2022“ (VO/2022/1605) verwiesen.